

CBK Immobilien KG
Herrn Person
Kreisstr. 207A
66127 Saarbrücken

Bearbeiter: M. Mateiko
Telefon: 06897-506 237
Telefax: 06897-506 232

Sulzbach, 16. März 2019

B-Plan Nr. VI/31 „Wohnpark Hausenstraße“

hier: Stellungnahme zum angemessenen Sicherheitsabstand vom Kraftwerk Fenne

Sehr geehrter Herr Person,

Gegenstand der vorliegenden Stellungnahme ist die Beurteilung, ob im Rahmen der von der Stadt Völklingen beabsichtigten Aufstellung des Bebauungsplans „Wohnpark Hausenstraße“ eine Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstands von der Ammoniaklageranlage des Kraftwerksstandorts Fenne der STEAG GmbH notwendig ist.

Zur Erläuterung des Sachverhalts fand am 11.03.2019 ein Abstimmungsgespräch mit den Beteiligten (Stadt Völklingen, Bergamt des Saarlands, agsta Umwelt, CKB Immobilien) statt.

Zur vorliegenden Stellungnahme wurden insbesondere folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt bzw. verwendet:

- [1] Bebauungsplan Nr. VI/31 „Wohnpark Hausenstraße“, Dezember 2018, Stadt Völklingen
- [2] Begründung zum Bebauungsplan Nr. VI/31 „Wohnpark Hausenstraße“, Dezember 2018, Stadt Völklingen und agsta Umwelt
- [3] Sicherheitsbericht Kraftwerk Fenne, Rev. 19 vom 01.10.2018, STEAG GmbH
- [4] LBO - Landesbauordnung für das Saarland vom 18. Februar 2004, zuletzt geändert am 13.06.2018
- [5] Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4 Juli 2012 zur Beherrschung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates im Saarland und zur Änderung des Saarländischen Architekten- und Ingenieurkammergesetzes
- [6] Leitfaden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“ erarbeitet von der Arbeitsgruppe „Fortschreibung des Leitfadens SFK/TAA-GS-1“, 2. Überarbeitete Fassung, KAS-18 vom November 2010
- [7] Arbeitshilfe KAS-32 zu Szenarienspezifischen Fragestellungen zum Leitfaden KAS-18, November 2015

- [8] Arbeitshilfe der Fachkommission Städtebau der Bauministerkonferenz „Berücksichtigung des neuen nationalen Störfallrechts zur Umsetzung des Art. 13 Seveso-III-Richtlinie im baurechtlichen Genehmigungsverfahren in der Umgebung von Störfallbetrieben.

Die Stadt Völklingen beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans „Wohnpark Hausenstraße“. Im geplanten Wohnpark Hausenstraße will die CKG Immobilien KG insgesamt 2 größere und 6 kleinere Wohnhäuser mit insgesamt 22 Wohneinheiten und einer Wohnfläche von ca. 1.200 m² errichten.

Das vorgesehene Plangebiet liegt am Rande des **Achtungsabstandes**, der vom Ammoniaklager des Kraftwerksstandorts Fenne der STEAG GmbH ausgeht und 625 m im Radius misst. Der tatsächliche Abstand zum Ammoniaklager beträgt ungefähr 610 m.

Bei schutzbedürftigen Vorhaben innerhalb dieses Achtungsabstandes ist zu prüfen, ob das Vorhaben innerhalb des **angemessenen Sicherheitsabstandes** liegt. Der angemessene Sicherheitsabstand um das Ammoniaklager des Kraftwerksstandorts Fenne ist noch nicht ermittelt worden, daher ist eine unmittelbare Aussage nicht möglich.

Zunächst ist jedoch zu prüfen, ob es sich bei dem Vorhaben um ein benachbartes Schutzobjekt handelt.

Nach § 3 Abs. 5d BImSchG ist das Abstandsgebot u.a. für *ausschließlich oder überwiegend der Wohnen dienende Gebäude* zu beachten. In [8] wird ausgeführt, dass einzelne Wohngebäude in der Regel nur dann erfasst werden, wenn sie einem Wohngebiet vergleichbare Dimensionen aufweisen. Nach der Musterbauordnung bzw. der saarl. LBO [4] ist das der Fall, wenn Nutzungseinheiten mit einer Größe von insgesamt mehr als 5.000 m² Brutto-Grundfläche geschaffen werden. Nach der Begründung zur Änderung der LBO [5] ist ab einer Zahl von 100 Personen, die sich bei Verwirklichung eines Bauvorhabens zusätzlich im Gefahrenbereich eines Betriebs befinden, damit zu rechnen, dass nicht nur in Einzelfällen das Gefährdungspotenzial signifikant ansteigt, d.h. es ist von einem Wohngebiet auszugehen. Dabei wird von Wohnraum von mehr als 5.000 m² (100 Personen * 50 m² Wohnraum pro Person (UBA 2014: 46,5 m²/Person)) ausgegangen. Explizit wird erwähnt, dass nicht das jeweilige Bauvorhaben maßgeblich ist, auch soweit das mehrere Gebäude umfassen kann.

Aus den Ausführungen in [4], [5] und [8] geht hervor, dass schutzbedürftige Wohngebiete bei einer Personenzahl von 100 und einer Brutto-Grundfläche von 5.000 m² beginnen. Der hier gegenständliche B-Plan sieht allerdings eine Wohnfläche von ca. 1.200 m² vor und damit, bei 50 m² pro Person, ungefähr 25 Personen, die in dem neuen Wohnpark leben werden. Das Vorhaben liegt damit in der Größenordnung eines größeren Mietshauses. Da es im vorliegenden Fall somit an der einem Wohngebiet vergleichbaren Dimensionen mangelt, ist daher bei dem geplanten Wohnpark Hausenstraße nicht von einem benachbartem Schutzobjekt im Sinne von § 3 Abs. 5d BImSchG auszugehen. Eine Beurteilung, ob das B-Plan-Gebiet im angemessenen Sicherheitsabstand liegt und zulässig ist, kann somit grundsätzlich entfallen.

Weiterhin ist davon auszugehen, dass durch die randliche Lage innerhalb des Achtungsabstandes das Vorhaben keine Auswirkungen auf den Betriebsbereich des Kraftwerksstandort Fenne haben wird, da eine Gemengelage bereits derzeit vorhanden ist und die o.g. Größe des Wohnparks nicht zu einer wesentlichen Erhöhung der Personenzahl, die sich im Achtungsabstand zum Betriebsbereich aufhalten, führt.

Hinsichtlich der Ausdehnung des angemessenen Sicherheitsabstandes, der um den Betriebsbereich des Kraftwerks Fenne einzuhalten ist, kann als Anhaltspunkt auf die Ausführungen in [6] zurückgegriffen werden. Dort ist in Anhang 2 der bestehende Sachverhalt mit Ammoniak als gefährlichem Stoff berechnet worden und ein Abstand von 398 m ermittelt worden. Dieser Wert kann hier auch aufgrund von Erfahrungen aus anderen Vorhaben als ein Abstand angesehen werden, der sich bei einer Einzelfallbetrachtung für das Kraftwerk

Fenne in der gleichen Größenordnung als angemessener Sicherheitsabstand ergeben würde.

Zusammenfassend ist somit auszuführen, dass

- das Vorhaben sich am äußersten Rande des **Achtungsabstandes** des Kraftwerksstandorts Fenne befindet,
- bei dem Vorhaben aufgrund der Wohnfläche und anzunehmenden Personenzahl nicht von einem benachbarten Schutzobjekt im Sinne von § 3 Abs. 5d BImSchG auszugehen ist,
- sich durch das Vorhaben keine Auswirkungen auf den Betriebsbereich des Kraftwerksstandort Fenne ergeben, da eine Gemengelage bereits derzeit vorhanden ist und die o.g. Größe des Wohnparks nicht zu einer wesentlichen Erhöhung der Personenzahl, die sich im Achtungsabstand zum Betriebsbereich aufhalten, führt.
- davon auszugehen ist [6], dass das Vorhaben selbst außerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zum Betriebsbereich des Kraftwerkes Fenne liegt.

Zur Beantwortung von Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. (FH) Manfred Mateiko

Bekannt gegebener Sachverständiger
gemäß § 29b BImSchG

(Sicherheitstechnische Prüfungen)